

# Nutzungsbedingungen des MehrGenerationenHaus MIKADO

## §1

### Allgemeines

1. Die Stiftung SPI bietet im MehrGenerationenHaus MIKADO Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit, Bildungs- und Freizeitangebote wahrzunehmen.
2. Hierbei gewährleistet die o. g. Einrichtung eine qualifizierte Anleitung durch Fachkräfte.
3. Die Stiftung SPI erhebt für die Teilnahme an den Bildungs- und Freizeitangeboten sowie bei sonstiger Nutzung der Bereiche des Hauses ein Entgelt für:
  - Teilnahme an Kursen, Projekten und Workshops
  - Materialkosten bei einmaligen bzw. zeitlich begrenzten Projekten
  - Eintrittsgelder zu Veranstaltungen
  - Vermietung von Räumen
  - weitere Leistungen.

## §2

### Teilnahmevereinbarung

Mit den TeilnehmerInnen von Kursen wird eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Bildungs- und Freizeitangeboten geschlossen.

Die Vereinbarung ist schriftlich mit der Stiftung SPI abzuschließen. Bei Minderjährigen ist die Vereinbarung von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

## §3

### Entgelt für die Teilnahme an Kursen

1. Das monatlich zu zahlende Entgelt für **Kurse** wird wie folgt erhoben:

#### 1.1 für Kinder und Jugendliche

11,00 Euro Tanzkurse

20,00 Euro Keramik zuzüglich Materialkosten [2,50 Euro/1kg gebr. Ton]

#### 1.2. für Erwachsene (ab 18 Jahre)

32,00 Euro zuzüglich Materialkosten [2,50 Euro/1kg gebr. Ton]

2. EntgeltschuldnerInnen sind die TeilnehmerInnen des Bildungs- und Freizeitangebotes, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
3. Das Entgelt wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Damit sind die Ausfälle, die durch Ferien/Urlaub entstehen, abgegolten. Es sei denn, es erfolgen individuelle Absprachen mit den KursleiterInnen.

4. Die Zahlung des monatlichen Entgelts entfällt, wenn durch die Erkrankung von KursleiterInnen der Unterricht **länger als 2 Wochen** ausfällt oder kein kompetenter Ersatz gestellt werden konnte.

## §4

### Entgelt bei einmaligen bzw. zeitlich befristeten Projekten und Workshops

Das zu zahlende Entgelt für **Projekte** und **Workshops** wird wie folgt erhoben: **ohne Materialkosten** = 1,00 Euro/h **mit Materialkosten** richtet sich die Höhe des Entgeltes nach dem Wert der Materialien

## §5

### Fälligkeit der Zahlung

#### 1. Kurse

1.1 Jedem Interessenten wird eine kostenfreie Probestunde gewährt.

1.2 Das Entgelt ist in bar **bis zum 10. des laufenden Monats** ausschließlich bei den KursleiterInnen zu entrichten. Hierfür wird ein Zahlungsbeleg ausgestellt.

#### 2. Projekte und Workshops

2.1 Das Entgelt ist mit Abschluss des Projektes/ Workshops **in bar** zu zahlen.

2.2 Auf Nachfrage kann eine Rechnung gestellt werden. Diese ist **innerhalb von 14 Tagen** zu begleichen.

## §6

### Eintrittsgelder (pro Person)

#### Veranstaltungen und Feste

##### 1. a) Filmvorstellungen:

ohne Workshop	2,00 Euro
mit Workshop	3,00 Euro
mit Filmgast	3,50 Euro
mit Getränk	2,50 Euro

1. b) Konzerte, Kleinkunst, Theater, Lesungen, Vorträge,  
ab 7,00 Euro
1. c) Kindergeburtstage  
ab 5,00 Euro Wochenendpauschale 25,00 Euro

Die Eintrittsgelder sind vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

## §7

### Vermietung und Nutzung von Räumen

1. Auf Anfrage können Vereine, Privatpersonen (ab 18 Jahre), Initiativen und Musikgruppen (ausgenommen professionell arbeitende Gruppen) die Räume des MGH MIKADO mieten.
2. Die Anfrage ist an den/ die diensthabende/n Mitarbeiter/in zu richten. Ein Anspruch auf den Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.
3. Eine Vermietung erfolgt nur an NutzerInnen, deren Aktivitäten dem Charakter des Hauses entsprechen und den Zielen des Leitbildes folgen können.

#### 4. Langfristige Nutzung

4.1 Für die langfristige Nutzung ist ein Entgelt von 4,68 Euro/m<sup>2</sup> incl. Betriebskosten und Nutzung der Gemeinschaftsräume monatlich zu zahlen. Können die Nutzer nachweisen, dass sie aus Mitteln des Vereins das Entgelt nicht erbringen können, kann auf Antrag eine Ermäßigung des Nutzungsentgeldes bewilligt werden.

4.2 Die Entgeltsätze für die langfristige Nutzung werden unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 10. des laufenden Monats auf das im Vertrag angegebene Konto überwiesen.

#### 5. Zeitweilige Nutzung

5.1 Für die zeitweilige Nutzung der Räume gelten folgende Entgeltsätze zuzüglich 19% MwSt.:

##### Saal

Privatpersonen 30,00 Euro/h

Freie Träger/Vereine 20,00 Euro/h

##### Kontaktcafé

Privatpersonen 40,00 Euro/h

Freie Träger/Vereine 30,00 Euro/h

## Kontaktküche

Privatpersonen 20,00 Euro/h

Freie Träger/Vereine 15,00 Euro/h

## weitere Räume:

**210** Seminarraum 32,00 Euro/h

Freie Träger/Vereine 24,00 Euro/h

**212** Ballettsaal 13,00 Euro/h

inkl. 219 Umkleideraum

Freie Träger/Vereine 9,00 Euro/h

**215** Kreativwerkstatt 10,00 Euro/h

Freie Träger/Vereine 7,00 Euro/h

**220** Sport-/ Bewegungsraum 8,00 Euro/h

Freie Träger/Vereine 5,50 Euro/h

5.2 Bei zeitweiliger Vermietung der Räume wird eine Kautionshöhe von 150,00 Euro bis max. 100 Personen, darüber in Höhe von 300,00 Euro, erhoben.

5.3 Die unter 5.1 benannten Entgeltsätze sind **spätestens am Vortag der Nutzung** in bar zu entrichten.

5.4 Nutzer, welche die Räumlichkeiten incl. Service jedoch ohne eine Bewirtung in Anspruch zu nehmen (z.B. für die Bereitstellung und Reinigung von Geschirr), zahlen ein „Stuhlgeld“ in Höhe von 1,50 Euro pro Person.

## §8

### **Entgeltermäßigung für die Teilnahme an Kursen, Projekten, Workshops und Veranstaltungen**

Eine Entgeltermäßigung in Höhe von 30% erhalten gegen Vorlage entsprechender Nachweise nach-folgend benannte Personen:

- Studierende und Auszubildende
- Senioren
- Menschen mit Beeinträchtigungen und deren berechtigte Begleitpersonen
- Bezieher von Arbeitslosengeld I und II
- Inhaber des Frankfurt-Passes

## §9

### **Vermietung Spielmobil (derzeit nicht möglich)**

Auf Anfrage können Vereine, Initiativen und Privatpersonen (ab 18 Jahre) das Spielmobil des MGH MIKADO zu folgenden Konditionen mieten:

Initiative, Vereine	150,00 Euro/ Tag
Privatpersonen	300,00 Euro/ Tag

Die Anfrage ist an den/ die diensthabende/n Mitarbeiter/-in zu richten. Eine Vereinbarung ist schriftlich mit der Stiftung SPI abzuschließen.

## §10

### **Sorgfaltspflicht**

1. Die Veranstaltungsräume, Ausstattungsgegenstände und Technischen Geräte der Einrichtung sind sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu unterlassen.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den technischen Geräten oder anderem Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
3. Beschädigungen sind dem/der KursleiterIn oder einem/r anderen MitarbeiterIn unverzüglich mitzuteilen.

## §11

### Haftung

1. Die Stiftung SPI haftet nicht für Körperschäden, Sachschäden und den Verlust von Sachen der TeilnehmerInnen, es sei denn, dass der Einsatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stiftung SPI zurückzuführen ist.
2. Verstößt der/die NutzerIn des Freizeitangebotes vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine im §10 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung geregelten Sorgfaltspflicht, haftet er, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, der Stiftung SPI gegenüber für den daraus entstandenen Schaden.
3. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte während der Nutzung der Räume geltend gemacht werden können, die der Mieter nicht zu vertreten hat, frei.
4. Für alle Personen- und Sachschäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit den gemieteten Räumen und den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Mieter.
5. Für das eigene bewegliche Mobiliar übernimmt der Vermieter keine Haftung.

## §12

### Kündigung

1. Die TeilnehmerInnen der Kurse, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, sowie die Stiftung SPI können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen.
2. Die Stiftung SPI kann Vereinbarungen und Verträge fristlos kündigen, wenn der/die TeilnehmerIn, bzw. deren gesetzlicher Vertreter trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird sie von Seiten der Stiftung SPI vorgenommen, ist sie schriftlich zu begründen.

## §13

### Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2019 außer Kraft.